

Merkblatt

Brandschutzvorkehrungen bei Märkten,
Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen **für Veranstalter**



Dieses Merkblatt informiert Sie über grundlegende Anforderungen der Feuerwehr Maintal an Veranstaltungen in öffentlichen Verkehrsräumen. Es soll Sie bei Ihren Planungen unterstützen und Sie auf die wichtigsten Punkte sowie notwendige Maßnahmen hinweisen.

Grundsätzliches

Für Märkte, Straßenfeste und ähnliche Veranstaltungen ist rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn mit allen Beteiligten ein gemeinsames Sicherheitskonzept abzustimmen und festzulegen.

Dem Veranstalter kommt hierbei eine besondere Stellung zu, da verantwortlich für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während seiner Veranstaltung ist.

Um Gefahren zu reduzieren, die durch die Veranstaltung entstehen, ist es notwendig die nachfolgenden Punkte zu beachten.

Der Veranstalter trägt die Verantwortung für die Umsetzung und Beachtung der gestellten Anforderungen.

1. Planunterlagen

Der Veranstalter hat der Genehmigungsbehörde einen maßstabgerechten Lageplan vorzulegen, aus dem die Größe und die Aufstellung der Stände, Zelte und Buden sowie deren Abstand zu bestehenden Gebäuden ersichtlich ist.

Der Plan hat folgende Angaben zu umfassen:

- Gesamter Veranstaltungsbereich (Hellgrau)
- Position, Lage und Größe der Stände (Schwarze Umrandung, weiße Füllung)
- Standnummerierung eingezeichnet im Stand (Schwarze Zahl auf weißem Grund)
- Flächen der Feuerwehr mit Bemaßung
 - Zu- und Durchfahrten (Breite 3m, Höhe 3,5m) (Grün)
 - Zu- oder Durchgänge (Breite 1,25m) (Grün)
 - Fluchtwege (Breite mind. 1,25m – Weitere 1,25m pro 600 Besucher)
- Abstände der Stände zu Gebäuden (Bemaßt)
- Wasserentnahmestellen für die Feuerwehr nutzbar (Blauer Kreis)
- Wasserentnahmestellen für Versorgung der Stände (Blauer Kreis rot gekreuzt)

Kurzfristige Änderungen sind der Genehmigungsbehörde umgehend mitzuteilen.

Weitere Darstellungen im Lageplan können durch die Genehmigungsbehörde gefordert werden.

1.1. Nummerierung der Stände

Die Nummerierung der Stände muss einheitlich, kontinuierlich aufsteigend vorgenommen werden. Dabei muss die Nummerierung mit „1“ an einer beliebigen Außenstelle des Veranstaltungsbereiches starten.

Bei gegenüberliegenden Ständen (z.B. auf zwei Straßenseiten) ist ein Nummerierungsschema mit geraden und ungeraden Standnummern zu verwenden. (Analog Hausnummern)

Bei Veranstaltungen mit mehreren Bereichen werden Standnummern mit Sektorenkennzeichnungen versehen.

Merkblatt

Brandschutzvorkehrungen bei Märkten,
Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen **für Veranstalter**



1.2. Kennzeichnung von Ständen

Stände sind mit der vergebenen Standnummer gut sichtbar zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss mindestens der Größe „DIN A4“ entsprechen und gut lesbar sein (Hoher Kontrast, z.B. Schwarze Zahl auf weißem Hintergrund)

2. Besucherzahl und Befüllung der Veranstaltungsfläche

Die im Genehmigungsantrag aufgeführten maximalen Besucherzahlen sind durch den Veranstalter zu überwachen. Sollte es augenscheinlich zu einer Überfüllung des Veranstaltungsbereiches oder zu kritisch hohen Personendichten kommen, so sind durch die Veranstaltungsleitung geeignete Maßnahmen einzuleiten. (Steuerungsmaßnahmen, temporärer Zugangsstopp)

3. Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr

3.1. Freihaltung von Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr

Die festgelegten Flächen für die Feuerwehr im gesamten Veranstaltungsbereich sind während der gesamten Zeit der Nutzung ständig freizuhalten.

Die bestehenden Zugänge sowie beschilderten Feuerwehruzufahrten zu Gebäuden im Veranstaltungsbereich dürfen nicht eingeschränkt werden. (Sicherung des 2. Rettungsweges über Rettungsgeräte der Feuerwehr)

3.2. Feuerwehrbewegungsflächen

Nach maximal 50m Straßenlängen sind ausreichende Feuerwehrbewegungsflächen von mindestens 7,0 x 12,0m auszubilden. Diese Bewegungsflächen können jedoch zum Aufstellen von leichtbeweglichem Mobiliar (Bierzeltgarnituren, Stehtische, usw.) genutzt werden. Feste Aufbauten wie Buden, Stände, Marktschirme usw. sind dort nicht zulässig.

3.3. Zu- und Durchfahrten

Straßen dürfen mit Aufbauten und ständigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine möglichst gradlinige 3,5m breite Durchfahrt für Feuerwehr bzw. Rettungsfahrzeuge verbleibt.

Die erforderliche Breite darf durch aufgeklappte Vordächer, Tische, Stehtische, Bänke oder Aufstellungsschilder nicht eingeschränkt werden.

Wenn organisatorisch sichergestellt werden kann, dass alle Vordächer, Tische, Stehtische, Bänke oder Aufstellungsschilder innerhalb von 5 Minuten entfernt werden können, kann davon abgewichen werden. Andere Gegenstände oder Installationen im Durchfahrtsbereich sind nicht zulässig.

3.4. Kurven in Zu- oder Durchfahrten

Kurven im Verlauf der Zu- und Durchfahrten sind in voller Breite freizuhalten. Vor und hinter Kurven sind Freibereiche (ohne Aufbauten) von mindestens 10,0m einzuplanen.

Merkblatt

Brandschutzvorkehrungen bei Märkten,
Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen **für Veranstalter**



3.5. Absperrungen

Werden die Zufahrten zum Veranstaltungsbereich mit Absperrungen gesichert, so muss jede Absperrung mindestens durch einen Posten besetzt werden, der jederzeit die barrierefreie Zufahrt für Einsatzfahrzeuge sicherstellt. Als Posten können z.B. Vereinsmitglieder oder ein privater Sicherheits- und Ordnungsdienst eingesetzt werden. Die Posten sind mit einer Warnweste zu kennzeichnen.

4. Schutzstreifen

Bei aneinandergebauten Buden, Zelte, Stände, Verkaufsstände, usw. sind in Abständen von höchstens 40m Schutzstreifen von mind. 5m Breite ständig freizuhalten.

5. Sicherheitsabstände

Stände, Buden, Verkaufsstände usw. sind von bestehenden Gebäuden mit Öffnungen (z.B. Fenster) in einem Abstand von mind. 3,0 m anzuordnen. Die Abstandsfläche darf nicht überdacht werden.

Kann der Sicherheitsabstand von 3,0 m nicht eingehalten werden, so sind andere geeignete Sicherungsmaßnahmen, wie z.B. nichtbrennbare (F-30 A) oder ggf. feuerhemmende Abtrennungen bzw. Verkleidungen vorzusehen.

Wenn keine brandschutztechnischen Bedenken bestehen, sind nach Absprache ggf. Ausnahmen möglich.

Ausgenommen von dieser Regelung sind beispielsweise:

- Stände mit Kunsthandwerk oder überwiegend nichtbrennbarem Warenangebot und ohne besondere Gefahrenquellen, wie z.B. Gasanlagen, offenes Feuer oder Wärme- und Widerstandsgeräte
- Kleinzelte (< 75m², <5m Höhe) mit schwer entflammbarer Außenhaut (B1 nach DIN 1402 bzw. B,C-s1 d0 nach DIN EN 13501) und ausschließlicher Bestuhlung aus Holz oder Metall.
- Marktschirme und Stehtische

6. Notausgänge und Entrauchungsöffnungen

Notausgänge von unterirdischen Anlagen (Parkhäuser, Tiefgaragen, Betriebsräume) und Zugänge zu Schalt- und Verteilerräumen sowie Räumen mit sicherheitsrelevanten Anlagen sind jederzeit in voller Breite freizuhalten.

Entrauchungsöffnungen oder Lüftungsgitter aus unterirdischen Anlagen müssen allseitig mit einem Abstand von mindestens 1,0m freigehalten werden und ohne Einschränkungen zugänglich sein.

7. Fliegende Bauten

Die Abstände zu Gebäuden und untereinander sind einzelfallbezogen mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und/oder Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Bauliche Anlagen die der Regelung der „Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten“ unterliegen, wie z.B.

- Tribünen
- Bauten für Wanderausstellungen

Merkblatt

Brandschutzvorkehrungen bei Märkten,
Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen **für Veranstalter**



- Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft
- Zelte, einschließlich Membran- und Zirkuszelte
- Traglufthallen

bedürfen eine bauaufsichtliche Abnahme.

Dies gilt nicht für Camping und Sanitätszelte sowie Zelte mit einer überbauten Fläche bis zu 75 m².

8. Löscheinrichtungen und Energieversorgungsanlagen

8.1. Freihaltung Löschwasser- und Energieversorgungsanlagen

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- und Unterflurhydranten) sowie Verteil- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von 1,00m freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.

Löschwasserentnahmeeinrichtungen, die zur Trinkwasserversorgung der Stände genutzt werden, sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen und im Lageplan zu markieren.

8.2. Behelfsmäßige Leitungsverlegung

Kabel, Schläuche, Seile und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten, Kabelbrücken oder ähnlichem gut sichtbar abzudecken. Sofern sie über Fahrbahn oder Feuerwehrzufahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mind. 3,50 m einzuhalten.

8.3. Elektrische Einrichtungen

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrische betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen.

Wärme- und Widerstandsgeräte, müssen einen allseitigen Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m zu brennbaren Stoffen und sonstigen Gegenständen einhalten. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, so gelten diese Vorgaben.

Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nicht brennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern. (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten, usw.)

8.4. Feuerlöscher

Innerhalb aller Aufbauten sind zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden geeignete Feuerlöscher leicht zugänglich sowie gut sichtbar vorzuhalten und ggf. durch Piktogramme gemäß ASR A1.3 zu kennzeichnen. Es dürfen nur zugelassene und geprüfte Feuerlöscher zur Anwendung kommen (DIN 14406, DIN EN 3)

An jedem Stand muss ein Feuerlöscher für die Brandklassen A und B (Möglichst Schaum, alternativ Pulver) mit einer Löschmittelmenge von 6 kg vorgehalten werden.

Merkblatt

Brandschutzvorkehrungen bei Märkten,
Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen **für Veranstalter**



Bei der Verwendung von Fritteusen bis 50 Litern ist zusätzlich ein Fettbrandlöscher Brandklasse „F“ mit einer Löschmittelmenge von mindestens 6 kg erforderlich. Bei Fritteusen über 50 Litern oder bei nebeneinander aufgestellten Fritteusen mit einer Fettgesamtmenge über 50 Litern sind diese mit einer automatischen Löschanlage auszustatten.

9. Flüssiggasanlagen und Feuerstätten

9.1. Flüssiggasanlagen

Die Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach den gültigen Normen und Regeln der Technik zu errichten, zu prüfen und zu betreiben.

9.2. Flüssiggasflaschen

Werden Flüssiggasflaschen in Arbeitsräumen (z.B. Stände, Zelte, Küchen) aufgestellt, so dürfen sich dort bis 500 m³ sowie für jede weitere 500 m³ Rauminhalt grundsätzlich

eine Flüssiggasflasche mit einem zulässigen Füllgewicht bis 33 kg

oder

zwei Flüssiggasflaschen mit einem zulässigen Füllgewicht bis jeweils 14 kg

befinden.

Die Lagerung von Reserveflaschen oder leeren Gasflaschen ist durch den Veranstalter im Vorfeld festzulegen und allen entsprechenden Betreibern / Schaustellern mitzuteilen. (Eine Zentrallagerung ist anzustreben)

Druckgasbehälter dürfen nicht in Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden.

9.3. Feuerstätten

Die gültigen technischen Regelungen für den Betrieb von Heizstrahlern, Katalytöfen, Terrassenheizstrahlern und Gasfackeln sind zu beachten.

Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie einen allseitigen Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m zu brennbaren Stoffen und sonstigen Gegenständen einhalten. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, so gelten diese Vorgaben.

Erforderliche Sicherheitsabstände können u.U. reduziert werden, wenn Abtrennungen und/oder Unterlagen aus nichtbrennbaren Materialien (Klasse A nach DIN 4102 bzw. A2-s1 d0 nach DIN EN 13501) verwendet werden, die eine Wärmeübertragung verhindern. (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien oder Brandschutzplatten).

9.4. Gasbetriebene Wärmegeräte

Gasbetriebene Wärmegeräte dürfen nicht in Zelten, Buden oder Ständen betrieben werden. Sie dürfen ausschließlich unter freiem Himmel eingesetzt werden.

Merkblatt

Brandschutzvorkehrungen bei Märkten,
Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen **für Veranstalter**



10. Abfallstoffe

Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände und Buden nicht gelagert werden.

Durch den/die Veranstalter/Betreiber ist ein Abfallkonzept, welches die brandschutztechnischen Belange berücksichtigt, zu erstellen. Insbesondere mit Angaben zur regelmäßigen Leerung von Abfallbehältern und Säuberung der Veranstaltungsbereiche sowie über die Verwendung von geeigneten Behältnissen (z.B. geschlossene nicht brennbare Abfallcontainer, Presscontainer) Fette und Speisereste sind als Sondermüll, vom übrigen Abfall getrennt, zu entsorgen.

11. Weitergehende Anforderungen

11.1. Anwesenheit des Veranstalters

Während der laufenden Veranstaltung muss der Veranstalter oder eine von ihm beauftragte und bevollmächtigte Person ständig anwesend sein (Veranstaltungsleitung). Die Veranstaltungsleitung ist für die Einhaltung der angeordneten Maßnahmen sowie die Verkehrssicherungspflichten im Veranstaltungsbereich verantwortlich.

11.2. Erreichbarkeit Veranstaltungsleitung

Um bei Notlagen jederzeit Kontakt mit der Veranstaltungsleitung aufnehmen zu können, sind die zuständigen Personen vor Veranstaltungsbeginn der Genehmigungsbehörde sowie der Feuerwehr namentlich mit Erreichbarkeit (z.B. Mobilfunknummer) mitzuteilen.

11.3. Brandschutztechnische Abnahme, Überprüfung

Nach eigenem Ermessen oder in Zusammenarbeit mit der Genehmigungsbehörde kann die Feuerwehr Maintal vor Beginn der Veranstaltung eine brandschutztechnische Abnahme oder während der Veranstaltung eine Überprüfung durchführen. Den mit Überprüfungsaufgaben betrauten Einsatzkräften ist jederzeit Zugang zum gesamten Veranstaltungsbereich zu gewähren.

Verantwortlich für die Mängelbeseitigung ist die Veranstaltungsleitung!

11.4. Brandsicherheitsdienst

Wird durch die Genehmigungsbehörde ein Brandsicherheitsdienst nach § 17 HBKG angeordnet, fallen hierfür Gebühren nach der örtlichen Gebührenordnung an. Nach Ablauf der Veranstaltung ergeht hierüber ein gesonderter Gebührenbescheid.

11.5. Sicherheitskonzept

Im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde kann bei Großveranstaltungen oder Veranstaltungen mit besonderen Gefahrenpotenzialen das Anfertigen eines Sicherheitskonzepts verlangt werden. Als Grundlage für das Anfertigen von Sicherheitskonzepten sowie zur Planung, Durchführung und Genehmigung von Großveranstaltungen dient in Hessen der Leitfaden „Sicherheit bei Großveranstaltungen“ herausgegeben vom

Merkblatt

Brandschutzvorkehrungen bei Märkten,
Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen **für Veranstalter**



Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (Stand 10.09.2013). Details und Umfang eines Sicherheitskonzepts sind einvernehmlich zwischen dem Veranstalter und den Behörden festzulegen. Weitere brandschutztechnischer Auflagen, die sich aufgrund der jeweiligen Veranstaltung oder verhaltensbedingter Handlungen ergeben, bleiben vorbehalten.